

Vereinbarung

(Vereinigung von Kirchengemeinden)

Die Kirchengemeinden Obermeiser und Westuffeln sind durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung mit Wirkung vom zur neuen Kirchengemeinde „Ev. Kirchengemeinde Obermeiser-Westuffeln // Ev. Brückengemeinde Obermeiser-Westuffeln // Ev. Kirchengemeinde Steinerner Brücke Obermeiser-Westuffeln“ vereinigt worden. Anlässlich dieser Vereinigung treffen die Kirchengemeinden Obermeiser und Westuffeln folgende Vereinbarung:

§ 1

- (1) Bis zur nächsten Kirchenvorstandswahl bilden die bisherigen Kirchenvorstandsmitglieder der Kirchengemeinden Obermeiser und Westuffeln den Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde „NN“. Für während dieser Zeit aus dem Kirchenvorstand ausscheidende gewählte und berufene Mitglieder rücken jeweils Ersatzmitglieder aus den bisher selbständigen Kirchengemeinden Obermeiser oder Westuffeln gemäß Artikel 24 der Grundordnung nach.
Für die Wahl des Vorsitzenden im Kirchenvorstand nach Satz 1 gilt § 3 der Geschäftsordnung für die Kirchenvorstände entsprechend.
- (2) Der Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde „NN“ soll nach der nächsten Kirchenvorstandswahl aus elf gewählten Mitgliedern bestehen. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor der Wahl beim Kirchenkreisvorstand zu stellen.
- (3) In den Gebieten der bisherigen selbständigen Kirchengemeinden Obermeiser und Westuffeln werden jeweils selbständige Stimmbezirke gemäß § 1 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Wahl und Berufung zum Kirchenvorstand gebildet. Im Stimmbezirk Obermeiser sind vier Kirchenvorstandsmitglieder, im Stimmbezirk Westuffeln sieben Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen.

§ 2

Die gewählten und ggf. berufenen Kirchenvorstandsmitglieder jedes Stimmbezirks bilden jeweils einen Ausschuss, dem gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Grundordnung

Angelegenheiten aus dem Bereich ihrer ehemals selbständigen Kirchengemeinden zur selbständigen Entscheidung übertragen werden können.

§ 3

(1) Eigentum und Vermögen der bisherigen selbständigen Kirchengemeinden Obermeiser und Westuffeln gehen auf die neue Kirchengemeinde „NN“ über. Ein entsprechendes Verzeichnis ist als Anlage beigefügt.

(2) Bisherige Zweckbindungen des Vermögens (z. B. Rücklagen) bleiben bestehen. Das gilt auch für künftige Erträge dieses Vermögens (Zinsen, Pacht, Miete usw.).

§ 4

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung der beiden Ausschüsse nach § 2.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt am in Kraft.

Ev. Kirchengemeinde Obermeiser

Ev. Kirchengemeinde Westuffeln

Mariella Neumeyer, Vorsitzende

Frank Liese, Vorsitzender

Pfr. Sven Wollert, stv. Vorsitzender

Pfr. Sven Wollert, stv. Vorsitzender

Mitglied

Mitglied